Satzung der Stadt Schwarzenbek über den Betrieb und die Benutzung der Schulverpflegung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025, Nr. 27), des §§ 25, 47, 48 des Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025, Nr. 17), den Art. 6, 13, 32 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 2, 3, 4, des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutz-LDSG) vom 02. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 162) sowie dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Aufgabe der Schulverpflegung an der Grundschule Schwarzenbek Nordost auf die Stadt Schwarzenbek wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 16.10.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Träger und Aufgaben

(1) Diese Satzung regelt die Organisation und Durchführung der durch die Stadt Schwarzenbek organisierte Schulverpflegung an den Schulen der Stadt Schwarzenbek sowie des Schulverbandes Schwarzenbek Nordost.

(2) Die Schulverpflegung wird durch die Stadt Schwarzenbek in Form eines Regiebetriebes organisiert.

(3) Der Betrieb der Schulverpflegung umfasst folgende Leistungen:

a) Bereitstellung und Ausgabe eines Mittagessens für die zum Essen angemeldeten teilnehmenden Personen,
b) Bereitstellung und Ausgabe einer zusätzlichen Frühstücks- und Zwischenverpflegung für teilnehmende Personen aus dem Bereich der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II,
c) die Abrechnung der Essensteilnahme über entsprechende Gebühren.

(4) Die Stadt Schwarzenbek kann die Durchführung der unter Abs. 3 beschriebenen Aufgabenumfang ganz, zu Teilen oder zeitlich begrenzt durch gesonderte vertragliche Regelungen auf Dritte übertragen.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Schülerinnen und Schüler, die die Schulverpflegung in Anspruch nehmen sowie deren Sorgeberechtigte.

(2) Personen, die nicht der unter Abs. 1 genannten Zielgruppe der Schülerinnen und Schüler angehören, ist die Teilnahme an der Schulverpflegung nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Schwarzenbek gestattet. Nach erfolgter Zustimmung gilt diese Satzung ebenfalls für diesen Personenkreis.

§ 3
Qualität und Ernährung

(1) Ziel ist es für die unter § 2 genannten Zielgruppen eine gesunde, ausgewogene und bezahlbare Verpflegung sicherzustellen, die den Ernährungsbedürfnissen sowie den gesundheitlichen Anforderungen gerecht wird.

(2) Es werden Mahlzeiten angeboten, die den aktuellen ernährungsphysiologischen Empfehlungen der Deutschen Gesellschaftlichen für Ernährung (DGE) entsprechen.

(3) Die Verpflegung soll ausgewogen, frisch und hygienisch einwandfrei sein. Es werden regionale Produkte bevorzugt ausgewählt; Bioprodukte werden bei Preisgleichheit mit konventionellen Produkten ausgewählt.

(4) An jedem Betriebstag umfasst das Mittagsangebot mindestens ein vegetarisches Gericht.

(5) Für die Berücksichtigung spezieller Ernährungsbedürfnisse ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Dieser Nachweis ist bei der Anmeldung in schriftlicher oder digitaler Form vorzulegen.

(6) Es wird darauf hingewiesen, dass trotz aller Bemühungen nicht garantiert werden kann, dass alle Lebensmittelunverträglichkeiten oder Allergien zu jedem Zeitpunkt vollständig berücksichtigt werden können, insbesondere bei kurzfristigen Änderungen oder bei besonderen Umständen.

§ 4
Teilnahme, An- und Abmeldung

(1) Die Teilnahme einer Person an der Mittagsverpflegung setzt vorbehaltlich des Abs. 5 voraus, dass sie

a) dem Personenkreis im Sinne des § 2 angehört,
b) ihre Teilnahme gemäß Abs. 2 angemeldet hat,
c) über ein persönliches digitales Benutzerkonto verfügt, das die Stadt Schwarzenbek zur Bestellung und Abrechnung von Essen zuteilt, und
d) am von der Stadt bestimmten Bezahlsystem in Form eines SEPA-Lastschriftmandats teilnimmt.

(2) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Schulverpflegung ist gegenüber der Stadt schriftlich durch einen von den Personensorgeberechtigten unterschriebenen Antrag zu erklären. Die Stadt stellt die hierfür notwendigen Informationen auf ihrer Internetseite zur Verfügung.

(3) Für teilnehmende Schülerinnen und Schüler aus dem Bereich der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II kann eine Teilanmeldung ausschließlich für die Mittagsverpflegung erfolgen. In diesem Fall können keine Artikel der Frühstücks- und Zwischenverpflegung erworben werden.

Die unterzeichnete Anmeldung ist auszudrucken und postalisch zu richten an:

Stadt Schwarzenbek
- Schulverpflegung -
Ritter-Wulf-Platz 1
21493 Schwarzenbek

(4) Die Verpflegung beginnt in der Regel zwei Wochen nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen, spätestens aber nach erfolgreich abgeschlossener Antragsbearbeitung durch die Stadt Schwarzenbek.

(5) Die Abmeldung von der Teilnahme an der Schulverpflegung ist gegenüber der Stadt schriftlich zu erklären. Die Frist zur Abmeldung beträgt 4 Wochen und ist jeweils zum Monatsende oder zum 15. Tag des darauffolgenden Monats möglich.

(6) Erfolgt trotz erfolgreicher Anmeldung keine Teilnahme an der Schulverpflegung, so erlischt, nach 6-monatiger Nichtnutzung, das Recht auf Teilnahme an der Schulverpflegung. Die Möglichkeit einer erneuten Anmeldung zur Teilnahme an der Schulverpflegung bleibt bestehen.

§ 5
Buchung von Angeboten (Mittagsverpflegung)

(1) Die Teilnahme an der Schulverpflegung erfordert bei bestimmten Angeboten, hier: der Mittagsverpflegung, eine rechtzeitige Buchung der entsprechenden Menüangebote.

(2) Die Buchung aus dem jeweiligen Menüangebot muss grundsätzlich mindestens 7 Tage vor dem gewünschten Verpflegungsdatum erfolgen. Eine Abmeldung (zum Beispiel im Krankheitsfall) ist bis spätestens 8:00 Uhr des Tages möglich, an welchem die Verpflegung erfolgen soll.

(3) Die Buchung erfolgt mit Hilfe eines Online-Bestellsystems, das die Personensorgeberechtigten über ein digitales Endgerät bedienen. Den Link zu diesem System stellt die Stadt Schwarzenbek auf ihrer Internetseite zur Verfügung. Nach erfolgreicher Anmeldung werden die Zugangsdaten durch die Stadt zur Verfügung gestellt.

§ 6
Nutzung eines elektronischen Chips zur Bestellung

(1) Zur täglichen Nutzung der Schulverpflegung in den in § 1 genannten Schulen erhält jede im Sinne des § 2 zur Teilnahme legitimierte Person einen elektronischen Chip (Transponder).

(2) Der elektronische Chip dient ausschließlich zum digitalen Nachweis der Zugangsberechtigung sowie zur Buchung von Verpflegungsleistungen und – angeboten. Eine darüberhinausgehende Auswertung der Nutzungsdaten findet nicht statt.

(3) Der elektronische Chip wird im Falle der Abmeldung von der Schulverpflegung deaktiviert. Gleiches gilt im Verlustfall.

(4) Die Stadt trifft die notwendigen, geeigneten technische und organisatorische Maßnahmen gem. Art. 32 DS-GVO, um die Sicherheit der durch den Transponder verarbeiteten Daten zu gewährleisten.

§ 7
Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Mittagsverpflegung werden Benutzungsgebühren zur teilweisen Deckung der Kosten erhoben.

(2) Für Personen nach § 2 Abs. 2 wird eine kostendeckende Gebühr erhoben.

(3) Der Umfang und die Erhebung aller im Rahmen der Schulverpflegung anfallenden Gebühren regelt die Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Gebühren zur Teilnahme an der Schulverpflegung.

§ 8
Weisungsbefugnis

(1) Die Teilnehmenden unterliegen während ihres Aufenthalts in den Speiseräumen der Weisungsbefugnis durch das Mensapersonal. Den schriftlichen oder mündlichen Anweisungen des Mensapersonals ist entsprechend Folge zu leisten; die ggf. übergeordneten Weisungsbefugnisse der Lehrkräfte bleiben hiervon unberührt.

(2) Übertragt die Stadt gem. § 1 Abs. 4 die Aufgabe der Schulverpflegung auf einen Dritten, so überträgt sich gem. § 8 Abs. 1 auch das Weisungsrecht analog auf diesen Dritten.

(3) Das Hausrecht obliegt neben den Mitarbeitenden der Stadt Schwarzenbek, dem Schulleitungspersonal der jeweiligen Schule oder ihren Beauftragten.

§ 9
Haftung

(1) Wenn eine an der Schulverpflegung teilnehmende Person während der Schulverpflegung eine andere Person verletzt oder die Einrichtungen der Mensa beschädigt, haftet die/der Verursacher/in bzw. dessen/deren Personensorgeberechtigte für den entstandenen Schaden.

(2) Die Haftung umfasst sowohl materielle Schäden an der Einrichtung als auch etwaige daraus resultierende Schäden an Dritten.

(3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, im Falle eines Schadens für die Begleichung der entstandenen Kosten aufzukommen.

§ 10
Ausschluss von der Schulverpflegung

(1) Eine teilnehmende Person kann durch die Stadt Schwarzenbek von der Mittagessenverpflegung ausgeschlossen werden, wenn sein/ ihr Verhalten eine weitere Teilnahme am Angebot nicht zulässt.

(2) Erkrankt eine teilnehmende Person an einer ansteckenden Krankheit oder einer Krankheit, die die notwendigen Hygienevorschriften im Mensabetrieb gefährdet, so darf sie die Mensa während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht besuchen. Die betreffende Person oder die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, hierüber das Personal der Schulverpflegung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Information kann auch per E-Mail gesandt werden an: schulessen@schwarzenbek.de

(3) Weitere Gründe, die zum Ausschluss von der Schulverpflegung führen können, benennt die Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Gebühren zur Teilnahme an der Schulverpflegung.

§ 11
Sonstige Bestimmungen

Über Ausnahmen und Abweichungen von den in dieser Satzung getroffenen Regelungen entscheidet der / die Bürgermeister/in auf schriftlichen Antrag im Einzelfall.

§ 12
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadt verarbeitet personenbezogene Daten der teilnehmenden Personen sowie deren Sorgeberechtigten zur Organisation und Durchführung der Schulverpflegung (einschließlich Teilnahmeverwaltung und Zugangskontrolle). Weiterhin kann die Stadt zur Kontaktaufnahme zu den Sorgeberechtigten und zur Übermittlung wichtiger Informationen betreffend der Schulverpflegung die personenbezogenen Informationen der Schülerin/des Schülers bzw. deren/dessen Personensorgeberechtigte/n aus den

a) den Daten der Melderegister,
b) den Daten der bei der jeweiligen Schule geführten Kontaktdaten

erheben.

(2) Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten erhoben und verarbeitet:

a) Name, Vorname(n) und Geburtsdatum der teilnehmenden Person
(gem. § 2 i.d.R. der Schülerin oder des Schülers)
b) Bezeichnung der besuchten Schule und Schulklasse
c) Name, Vorname(n) der Personensorgeberechtigten
d) Anschrift sowie Kontaktdaten der Personensorgeberechtigten
e) Bankverbindung (IBAN, BIC, Kontoinhaberin oder Kontoinhaber)

(3) Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 LDSG SH sowie § 30 SchulG SH.

(4) Die Daten werden ausschließlich zur Durchführung dieser Satzung verarbeitet und nur so lange gespeichert, wie dies erforderlich ist. Es gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich und gesetzlich zulässig ist.

(5) Die Stadt informiert die betroffenen Personen gemäß Art. 13 DS-GVO in geeigneter Weise über die Verarbeitung ihrer Daten. Verwiesen wird hierzu auf die „Datenschutzhinweise zur Schulverpflegung“ auf der Internetseite der Stadt Schwarzenbek.

§13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Schwarzenbek über den Betrieb und die Benutzung der Schulverpflegung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schwarzenbek, den 27.10.2025

Stadt Schwarzenbek
– Der Bürgermeister –

(L. S.)

gez.

Norbert Lütjens
Bürgermeister